

Bebauungsplan Rittersdorf „In der Hohlgass“ 1. Änderung

TEXTFESTSETZUNGEN

1) Pflanzgebote nach § 9 ABS.1 Nr. 25 BauGB

Randliche Eingrünung der Industriegebiete (Ordnungsbereiche 'A1'):

In randlichen Flächen entlang der Industriegebiete sind je 15 lfd. m mindestens ein Laubbaum und 25 Sträucher zu pflanzen. Bepflanzungen, die innerhalb des Sichtdreiecks vorgenommen werden, dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Die Wuchshöhenbeschränkungen und Schutzabstände im Bereich der Strom-Leitungstrassen sind zu beachten.

2) Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser

Auf PKW-Stellplätzen anfallendes Oberflächenwasser ist durch wasserdurchlässige Bauweisen und breitflächig über angrenzende begrünte Flächen zu versickern

HINWEISE

1) Es werden externe Ausgleichsflächen in der Flur 5 auf dem Flurstück 49 bereitgestellt. Alle Kompensationsmaßnahmen und Pflanzungen sind über städtebauliche Verträge und vom Planungsträger zu bestimmende Sicherheitsleistungen abzusichern.

2) Für die innerhalb der Anbauverbotszone, entlang der K 74 liegenden Stellplätze, wird der Straßenbaulastträger freigestellt von jeder Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Straße, auch im Winterdienst, stehen.

Diese Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Teilgebiet "In der Hohlgass" - 1. Änderung der Ortsgemeinde Rittersdorf

Rittersdorf, den 25.10.2016

(S)

gez. Walter Heyen
(Ortsbürgermeister)